



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 10. März 2021

Geschäftsnummer: 2020.WEU.54

Tourismus: Kompensation der Mindererträge aus der Beherbergungsabgabe aufgrund der Coronavirus-Krise; Rahmenkredit 2021

1. Gegenstand

Rahmenkredit zur teilweisen Kompensation des Ertragsausfalls der Destinationen aus der Beherbergungsabgabe im Jahre 2021 von insgesamt maximal 2,5 Millionen Franken.

2. Rechtsgrundlagen

- Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211): Art. 2 Abs. 2 Bst. a, Art. 8 und 12, Art. 13 Abs. 1 Bst. a
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV; BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2 und 4
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0): Art. 44 Abs. 1 Bst. c, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50, 53 und 54
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003: Art. 136 bis 145, Art. 149 und 152
- Die Rechtsgrundlage für zusätzliche Staatsmittel zur Kompensation des Ausfalls der Beherbergungsabgabe an die Destinationen mit Staatsmitteln wird mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Vorgesehene Tranchen:

- 1) Teilkompensation Ausfall Beherbergungsabgabe 2021 an Destinationen CHF 1,07 Mio.
- 2) Teilkompensation Ausfall Destinationsbeiträge an BE! Tourismus AG CHF 1,43 Mio.

Total Rahmenkredit CHF 2,50 Mio.
./ 2) Zusatzkredit zu RRB 1124/2019, in Kompetenz des Regierungsrats CHF 1,43 Mio.

Vom Grossen Rat zu bewilligen CHF 1,07 Mio.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in der Form eines Rahmenkredits (gemäss Art. 53 FLG).

Die Verpflichtungen gegenüber den Destinationen werden im Jahr 2021 eingegangen. Die Auszahlungen erfolgen voraussichtlich im Jahr 2021 über das Konto 363500 der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Die Ausgaben sind im aktuellen Voranschlag und im Finanzplan sowie im Risiko «2. Welle» nicht berücksichtigt.

6. Zuständiges Organ für die Verwendung

Die Zuständigkeit für die Ablösung des Rahmenkredits mit Ausführungsbeschlüssen wird an das Amt für Wirtschaft, Abteilung Standortförderung delegiert.

7. Begründung

Ab 1. Januar 2021 wird die Beherbergungsabgabe wieder erhoben und von den Destinationen einkassiert. Die Beträge stehen den Destinationen für die Marktbearbeitung ab 2021 zur Verfügung, werden aufgrund der nach wie vor tiefen Logiernächte nicht das normale Niveau erreichen. Den Destinationen fehlen dadurch Mittel für eine effiziente Marktbearbeitung. Deshalb ist vorgesehen, die voraussichtlich fehlenden BA-Erträge teilweise zu kompensieren.

8. Finanzreferendum

Diejenigen Ausgaben, für die mit vorliegendem Beschluss gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, unterstehen der fakultativen Volksabstimmung und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 10. März 2021

Im Namen des Grossen Rates



Stefan Costa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingsession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 7. April 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 7. Juli 2021

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 6. August 2021